

# Satzung über die Archivordnung des Stadtarchivs Schwedt/Oder

## 1. Abschnitt: Allgemeines, Aufgaben

### **§ 1 Rechtsnatur**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, § 35 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung vom öffentlichen Archivgut im Land Brandenburg vom 7. April 1994, § 16 Abs. 4 und 5 unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein eigenes Archiv.

Dieses trägt den Namen Stadtarchiv Schwedt/Oder.

Das Archiv ist eine nicht rechtsfähige Organisationseinheit innerhalb des Kulturamtes der Stadtverwaltung Schwedt/Oder.

### **§ 2 Leitung**

Das Stadtarchiv Schwedt/Oder wird hauptamtlich geleitet. Der/die Leiter/in trägt die Bezeichnung Leiter/in des Stadtarchives Schwedt/Oder. Der/die Leiter/in soll eine archivfachliche Ausbildung besitzen oder in sonstiger Weise fachlich geeignet sein.

Der/die Leiter/in ist Bedienstete/r der Stadt Schwedt/Oder.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen und nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr.
- (3) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Heimat- und Ortsgeschichte mit und leistet eigene Beiträge.

### **§ 4 Kommunales Archivgut**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder einschließlich ihrer Organisationseinheiten, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt Schwedt/Oder unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängen (kommunale Stellen) entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von Stadtarchiv Schwedt/Oder übernommen und diesem zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Zwischenarchivgut sind die vom Stadtarchiv Schwedt/Oder zur vorläufigen Aufbewahrung in das Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, dessen Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Ämterbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### **§ 5 Erfassung**

- (1) Die im § 4 Abs. 1 genannten kommunalen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv Schwedt/Oder unverändert anzubieten und soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
  1. personenbezogene Daten enthalten, die nach Rechtsvorschrift gelöscht oder vernichtet werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war.
  2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
  3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstiger Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.

- (3) Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv Schwedt/Oder und der anbietenden Stelle kann
  1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
  2. auf die Anbieterspflicht von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
  3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv Schwedt/Oder festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

## **§ 6 Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Dem Stadtarchiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.
- (3) Wenn das Stadtarchiv Schwedt/Oder die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbieterspflicht nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdiger Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des Stadtarchives Schwedt/Oder oder vor Ablauf dieser Frist dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des Stadtarchives Schwedt/Oder nicht vernichtet werden.
- (4) Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, die nicht vom Stadtarchiv Schwedt/Oder übernommen werden, sind zu löschen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, die Daten im Interesse von Betroffenen weiter aufzubewahren.
- (5) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder übernimmt auch Zwischenarchivgut. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Stadtarchives Schwedt/Oder beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

## **§ 7 Verwahrung und Sicherung**

- (1) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind ausschließlich durch das Stadtarchiv zu vernichten. Ausnahmen sind nur aufgrund dieser Satzung zulässig.
- (2) Im Stadtarchiv sind alle notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten, sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicher zu stellen. Insbesondere sind solche Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften oder Geheimhaltung unterliegen.

## **§ 8 Schutzfristen**

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Archivgut, für dessen Daten Schutzfristen nach spezialrechtlichen Vorschriften gelten, so sind diese anzuwenden. Die abgebende Stelle hat dieses dem Archiv mit der Übergabe des Archivgutes schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

- (6) Die im Abs. 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 9 Verkürzung, Verlängerung von Schutzfristen**

- (1) Die Schutzfristen nach § 8 Abs. 3 können verkürzt werden, wenn
1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben;
  2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
  3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist oder wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
- (2) Die Schutzfristen können längstens um zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das Stadtarchiv Schwedt/Oder Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die Entscheidung über die Verkürzung oder die Verlängerung von Schutzfristen trifft der/die für das Stadtarchiv zuständige Beigeordnete(r) nach Abstimmung mit dem Referat Recht.

## **2. Abschnitt: Benutzung**

### **§ 10 Benutzung durch die abgebende Stelle**

- (1) Die abgebende Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.
- (2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Satzung über das Stadtarchiv Schwedt/Oder, jedoch nicht zu dem Zweck, zu welchen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

### **§ 11 Benutzung durch Betroffene**

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zur ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft ist durch das Stadtarchiv Schwedt/Oder Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden können und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung aufgrund dieser Satzung bestehen.
- (2) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht deren Ehegatten, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kindern und Eltern zu.
- (3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der im Abs. 2 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung und Löschung von Unterlagen wird durch die Übernahme der Unterlagen in das Stadtarchiv Schwedt/Oder nicht eingeschränkt. Die Berichtigung hat in Form einer Gegendarstellung zu erfolgen.
- (5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß der Absätze 2 und 4 ist ausgeschlossen für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

### **§ 12 Benutzung durch Dritte**

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut aus dem Stadtarchiv Schwedt/Oder nach Maßgabe der Satzung über das Stadtarchiv Schwedt/Oder und nach Maßgabe dieser Satzung und sofern Rechtsvorschriften nicht dagegen stehen, zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zu Wahrnehmung berechtigter, persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdiger Belange erheblich überwiegt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtes Werk, das er unter Verwendung von Archivgut aus dem Stadtarchiv Schwedt/Oder verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werkes unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv Schwedt/Oder entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung eine Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen.

### **§ 13 Einschränkung und Ausschluss der Benutzung**

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft wesentliche Nachteile entstehen,
  2. schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen,
  3. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verletzt würden,
  4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht.
  5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

### **§ 14 Sonstige Benutzung**

- (1) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder kann auch Archivgut anderer als der in der Satzung über das Stadtarchiv Schwedt/Oder genannten Herkunft auf der Grundlage gesonderter privatrechtlicher Vereinbarungen übernehmen.
- (2) Das Stadtarchiv Schwedt/Oder kann Aufgaben der Archivberatung und Archivpflege wahrnehmen, wie zum Beispiel für natürliche und juristische Personen des Privatrechts und ihrer Archive.
- (3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 regeln sich auf der Grundlage einzelvertraglicher privatrechtlicher Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

### **§ 15 Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau zu bezeichnen.
- (2) Gleichzeitig muss der Benutzer eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Stadtarchivs Schwedt/Oder. Das Stadtarchiv Schwedt/Oder kann sich eine Bearbeitungszeit bis zu 14 Tagen vorbehalten.
- (4) Zur Benutzung können nach Ermessen des Stadtarchivs Schwedt/Oder
  1. Archivale im Original
  2. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivale - vorgelegt oder
  3. Auskünfte aus den Archivalen gegeben werden.
 Die Benutzung schließt eine allgemeine archivfachliche Beratung ein, auf weitergehende Hilfen, z. B. für das Lesen älterer Teile, hat der Benutzer keinen Anspruch.
- (5) Die Bestände des Stadtarchives können nur während der Öffnungszeiten oder zu besonders vereinbarten Terminen im Benutzerraum des Stadtarchives eingesehen werden. Eine Ausleihe von Archivalen außerhalb der Räumlichkeiten des Stadtarchives erfolgt grundsätzlich nicht.
- (6) In begründeten Fällen können Archivale an auswärtige Archive und Bibliotheken versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung innerhalb dieser Einrichtungen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind.

## **§ 16 Gebühren**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Schwedt/Oder regelt sich mit Ausnahme des § 5 dieser Satzung öffentlich-rechtlich.
- (2) Für die Benutzung des Stadtarchivs Schwedt/Oder werden Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Schwedt/Oder erhoben.
- (3) Das Entgelt für Leistungen nach § 5 wird einzelvertraglich vereinbart.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 15. September 1994, Vorlage-Nr. 173/94, Beschluss-Nr. 158/06/94  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 12. Oktober 1994